

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN DER SULO DEUTSCHLAND GMBH

1 GELTUNGSBEREICH

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen („AGB“), die auch für alle künftigen Geschäfte gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen, andernfalls gelten diese als abgelehnt. Wir sind nicht verpflichtet, Angebote des Kunden anzunehmen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (insbesondere dessen Einkaufsbedingungen) erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Vertragspartei kann ausschließlich ein Unternehmer im Sinne von 14 BGB sein. Wir behalten uns das Recht vor, vor Vertragsschluss entsprechende Nachweise über die Unternehmereigenschaft anzufordern. Alle unsere Angebote sind freibleibend und sind lediglich als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Annahme (auch per Telefax oder Email) des Angebots des Kunden zustande. Etwaige Angaben durch Proben, Muster, Abbildungen in unseren Werbemitteln und Preislisten sind unverbindlich.

3 PREISE UND ZAHLUNG

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise FCA Incoterms (aktueller Stand) ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung, sowie Fracht und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Berechnung unserer Lieferung erfolgt in EURO. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das unsseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Werden die mit uns vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten, haben wir das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Einhaltung der Zahlungskonditionen alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für noch nicht erfolgte Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach Ausbleiben fälliger Zahlungen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden, sind wir berechtigt, Zinsen auf den ausstehenden Betrag in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zum Fälligkeitszeitpunkt sowie eine Kostenpauschale von 40,00€ zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

4 LIEFERUNG & LIEFERZEIT

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Lieferungen erfolgen, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, Produkt unverpackt spätestens 2 Wochen nach Produktion der Bestellung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wir behalten uns vor, angegebene Lieferfristen bis zu 2 Wochen zu überschreiten. Bei Verzögerung durch höhere Gewalt wird die Lieferzeit angemessen verlängert. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, wie Streik, Aussperrung, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Explosion, Gesetz- und Verordnungen, lokale Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände, die nicht von uns beeinflusst werden können. Im Falle eines dauerhaften Ereignisses höherer Gewalt (Dauer von über 3 Monaten) steht beiden Vertragspartei das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Handelsübliche Abweichungen im Ausfall, Gewicht, in den Maßen oder in den Farben berechtigen in keinem Fall zu Beanstandungen der Lieferung. Eine Haftung für Farbbeständigkeit ist bei Kunststoffen ausgeschlossen. Bei kundenspezifischen Teilen steht uns eine mengenmäßige Mehr- oder Mindertlieferung von 15 Prozent gegen Berechnung bzw. Gutschrift zu. Werden von uns zum Zwecke der Produktion spezielle, auftragsbezogene Rohstoffe (z. B. Lacke, Stähle) und / oder Zubehörteile angeschafft, so ist der Kunde verpflichtet, nach Beendigung der Produktion nicht verarbeitete Übermengen abzunehmen und zu bezahlen, es sei denn, der Anfall von Übermengen ist von uns zu vertreten.

5 GEFÄHRÜBERGANG BEI VERSENDUNG

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Der Versand wird bei Fehlen von Kundenanweisungen nach unserem Ermessen vorgenommen. Stellt der Kunde eigene Transportfahrzeuge zur Verfügung, sind wir dazu berechtigt, eine Handling-Pauschale in Höhe von 100,00 € zzgl. jeweils geltender USt. zu berechnen.

6 GEWÄHRLEISTUNG

Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich auf Vollständigkeit und Freiheit von offensichtlichen Mängeln zu überprüfen.

Um die Gewährleistung geltend zu machen, muss der Kunde uns außerdem unverzüglich über Mängel schriftlich benachrichtigen und alle zu diesem Zweck notwendigen Belege (Beschreibung, Bilder, Bestellung, Spezifikationen, Bedingungen der Verwendung) übermitteln. Der Kunde hat uns darin zu unterstützen, einen Mangel zu begutachten und zu beheben.

Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens nach 5 Werktagen, gerechnet ab Empfang der Ware. Das Gleiche gilt für nichtoffensichtliche Mängel ab dem Zeitpunkt ihrer Entdeckung. Nach Ablauf der jeweiligen Frist gilt die Lieferung als genehmigt. Die Haftung für Korrosionsschäden nach Lieferung im Zuge oder nach einer Lagerung der Lieferung ist ausgeschlossen. Im Falle eines Mangels sind wir, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach eigenem Ermessen berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder ein neues mangelfreies Produkt zu liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Sollte die Nacherfüllung für uns unzumutbar sein, sind wir auch berechtigt, Rechnungsbeträge gutzuschreiben und vom Vertrag zurückzutreten, schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

Wegen mangelhafter Teillieferungen können keine Rechte hinsichtlich der übrigen Mengen geltend gemacht werden, es sei denn der Kunde hat an der Teilleistung kein Interesse.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang (mit Ausnahme der Gewährleistungsfälle, die aufgrund Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Lieferanten, bei Verstoß gegen die übernommene Garantie oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes entstanden sind. In diesen Fällen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach gesetzlichen Bestimmungen).

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunde oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ansprüche des Kunden gehen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Merkmale der Produkte durch die Produktspezifikationen des LIEFERANTEN definiert.

Die Gewährleistung erstreckt sich auf Produktionsfehler unter den Produktspezifikationen normgerechten Nutzungsbedingungen wie in den europäischen Normen EN 1501-5 und EN840 beschrieben. Die Instandsetzung, Änderung oder Austausch von Teilen während der Gewährleistungszeit führt zu keiner Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungszeit.

Die Gewährleistung erlischt in folgenden Fällen:

- bei Versandschäden oder wenn der VERTREIBER die Produkte unangemessen lagert ;
- wenn das Produkt unsachgemäß genutzt wird, insbesondere unter übermäßiger Beanspruchung (mechanische, chemische, elektrische, thermische Belastungen), die über die Anforderungen der Normen EN 840 und EN 1501-5 hinausgehen.
- bei fehlerhafter Montage oder Reparatur seitens des VERTREIBERS oder Dritter ohne Erlaubnis des LIEFERANTEN;
- wenn an der Ware durch unsachgemäße Verwendung ein Fehler oder Schaden auftritt;
- falls Marken, Seriennummern oder die Versiegelung der Waren verändert werden;
- wenn die Produkte schädlichen Chemikalien ausgesetzt werden;
- falls Zug- und Hebelhilfen (Amortisierungsbalken, Kammheber usw.) eingesetzt werden, die in der Norm EN1501-5 als ungeeignet beschrieben sind.

Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile wie Sicherungen, Batterien, RAM-Karten usw.

DER LIEFERANT SCHLIESST BEZÜGLICH DER VERTRAGSGEMÄSS (INKL. ANLAGEN) VERKAUFTE PRODUKTE ALLE GARANTIE, OB AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT, EINSCHLIESSLICH KONKLUDENTER ZUSICHERUNG DER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, AUS.

7 HAFTUNG

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir unbegrenzt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus vorstehendem Satz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung unseres Unternehmens ist ausgeschlossen.

8 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufrechnen. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht wegen bestrittener Gegenansprüche. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verantwortlich für die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften über Einfuhr, Transport, Speicherung von Daten und Nutzung der Ware.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

Dieses gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt durch den Kunden für uns als Hersteller im Sinne des 950 BGB. Das Verarbeitungsprodukt gilt als Vorbehaltsware im Sinne des vorstehenden Absatzes. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Warenbestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder deren Vermietung werden bereits jetzt an uns abgetreten. Darüber hinaus tritt der Kunde uns zur Sicherheit die Anwartschaftsrechte an der Vorbehaltsware ab. Hiernach abgetretene Forderungen oder Anwartschaftsrechte dienen in demselben Umfang zur Sicherung unserer Ansprüche wie die Vorbehaltsware selbst. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Wird diese Ware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, veräußert oder vermietet, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung/Vermietung nur in Höhe des Weiterveräußerungs- oder Vermietungswertes der jeweils veräußerten oder vermieteten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung oder Vermietung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Nur unter diesen Voraussetzungen und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, jedoch nicht bei der Lieferung für den Eigenverbrauch des Kunden und nicht mehr bei Zahlungseinstellung ist der Kunde zur Weiterveräußerung oder Weitervermietung der Vorbehaltsware ermächtigt. Auf jederzeitige Verlangen unsererseits hat der Kunde uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dem Schuldner Eigentumsvorbehalt und Abtretung anzuzeigen. Im Übrigen bedarf jede Weiterveräußerung der vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits. Dieses gilt auch für Materialien, die uns zur Sicherheit übereignet worden sind.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

10 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN-SCHUTZRECHTE

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

Von uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge (auch Drucksiebe) dürfen ausschließlich von uns oder von uns beauftragten Dritten zur Produktion für uns eingesetzt werden. Für Werkzeuge, die zur Erledigung von Aufträgen des Kunden durch uns oder in unserem Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, wird der Kunde mit den vereinbarten Kosten belastet. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt sind, keine Schutzrechte Dritter verletzen. Im Falle eines verschuldeten Verstoßes gegen diese Verpflichtung, stellt der Kunde uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Formen, Schablonen und sonstige Vorrichtungen bleiben unser Eigentum.

Der Kunde erhält eine einfache Lizenz zur Nutzung von uns gelieferter Software, sofern nichts anderes in den Nutzungsbedingungen der Software vereinbart wird. Die Überlassung der von uns gelieferten Software an Dritte oder die Einräumung von Unterlizenzen ohne unsere Zustimmung ist untersagt. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu bearbeiten oder zu ändern, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung, zur Verbindung mit anderer Software und zur Fehlerkorrektur geboten ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch uns zugänglich gemacht werden. Eine Rückübersetzung des Softwarecodes (Dekompilierung) gem. 69e UrhG ist nur zulässig zur Herstellung der Interoperabilität der gelieferten Software und erst dann, wenn wir trotz vorheriger Aufforderung die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen. Hiernach zulässige Änderungen oder Vervielfältigungen sind uns mitzuteilen. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.

11 SONSTIGES

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden nach Treu und Glauben eine der unwirksamen Bestimmung dem Vertragszweck möglichst nahe kommende, annehmbare Ersatzregelung auszuhandeln.

Unsere AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Herford, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Stand: März 2018